

Tag	INHALT	Seite
14. 6.05	Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Regelsätze in der Sozialhilfe	409
14. 6.05	Bekanntmachung der Landesregierung zur Änderung der Bekanntmachung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien	410
14. 6.05	Hinweis der Landesregierung auf die Änderung der Geschäftsbereiche der Ministerien	411
13. 5.05	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Zusammenfassung von Zuständigkeiten in den Bereichen Markt und Ernährung, landwirtschaftliche Beratung und in anderen Bereichen (Markt-Zuständigkeitsverordnung MLR)	411
17. 5.05	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Durchführung der Bienen-seuchen-Verordnung	414
22. 5.05	Verordnung des Umweltministeriums zur Änderung der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung	415
4. 6.05	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Pädagogischen Hochschulen im Wintersemester 2005/2006 und im Sommersemester 2006 (Zulassungszahlenverordnung-PH 2005/2006 - ZZVO-PH 2005/2006)	429
13. 6.05	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Fachhochschulen im Wintersemester 2005/2006 und im Sommersemester 2006 (Zulassungszahlenverordnung-FH 2005/2006 - ZZVO-FH 2005/2006)	432
31. 5.05	Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg über die Änderung der Satzung der Stiftung Zentralinstitut für Seelische Gesundheit Mannheim	443
6. 5.05	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet »Muckental«	447
25. 5.05	Prüfungsordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen (PrüfO-FAB)	447

**Bekanntmachung
des Ministeriums für Wissenschaft,
Forschung und Kunst Baden-Württemberg
über die Änderung der Satzung
der Stiftung Zentralinstitut für Seelische Gesundheit
Mannheim**

Vom 31. Mai 2005

Der Verwaltungsrat der Stiftung Zentralinstitut für Seelische Gesundheit Mannheim hat in den Sitzungen am 18. November 2004 und 7. April 2005 gemäß § 15 der Stiftungssatzung vom 26. Mai 1994 (GBl. S. 336) die nachfolgende Änderung der Stiftungssatzung beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg als Stiftungsbehörde hat die Änderung mit Erlass vom 31. Mai 2005 genehmigt.

In Vertretung FRÖHLICH

**Satzung für die Stiftung
»Zentralinstitut für Seelische Gesundheit«**

§ 1 Errichtung, Name, Sitz

Das Land Baden-Württemberg errichtet eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts unter dem Namen »Zentralinstitut für Seelische Gesundheit«. Die Stiftung hat ihren Sitz in Mannheim.

§ 2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist der Betrieb des Zentralinstitutes für Seelische Gesundheit mit den folgenden Aufgaben:

1. Forschung in der Psychiatrie, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Psychosomatischen Medizin und Psychotherapie, der Suchtmittelmedizin, der Neuropsychologie und der Klinischen Psychologie, der Neurowissenschaften, der Epidemiologie und der Versorgungsforschung;

2. Vorbeugung, Behandlung und Rehabilitation seelischer Erkrankungen;
3. Ausbildung von Studierenden;
4. Fortbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses; Weiterbildung von Ärzten/Ärztinnen und Psychologen/Psychologinnen; Ausbildung und Weiterbildung zu nicht-ärztlichen medizinischen Berufen und Sozialberufen in den in Ziffer 1 und 2 genannten Fächern;
5. Beratung bei der Planung und der Vorbereitung von Einrichtungen und Diensten der öffentlichen Gesundheitspflege auf dem Gebiet der seelischen Gesundheit.

Die Forschungsergebnisse werden veröffentlicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der steuerlichen Bestimmungen.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

Der Stiftung wird von der Stadt Mannheim das Erbbaurecht an dem in Mannheim in den Innenstadt-Planquadraten J 4, J 4 a, J 5 liegenden Grundstück eingeräumt, auf dem mit Mitteln des Bundes, des Landes Baden-Württemberg und der Stiftung Volkswagen in Höhe von ca. 36 Millionen DM ein Institutsgebäude errichtet worden ist. Das Gebäude wird wesentlicher Bestandteil des Erbbaurechts. Zum Stiftungsvermögen gehört ferner die Einrichtung des Institutes.

Das Vermögen der Stiftung umfasst auch die weiteren, nicht zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen des Landes Baden-Württemberg, des Bundes und Dritter, sowie die aufgrund solcher Zuwendungen erworbenen Vermögenswerte.

§ 5 Sicherung des Stiftungsbetriebs

Das Land Baden-Württemberg stellt Zuschüsse für den Betrieb der Stiftung nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes zur Verfügung. Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen Dritter anzunehmen.

§ 6 Finanzstatut

Der Aufsichtsrat beschließt ein Finanzstatut für das Finanz- und Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung der Stiftung.

§ 7 Organe

Die Organe der Stiftung sind:

- a) der Aufsichtsrat.
- b) der Vorstand.
- c) das Direktorium,
- d) der Wissenschaftliche Beirat.

§ 8 Aufsichtsrat, Aufgaben

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte. Er entscheidet in den in der Satzung festgelegten Fällen und in allen Fällen von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung, insbesondere über

- a) den Wirtschaftsplan,
- b) Entwicklungs- und Ausbaupläne sowie Finanz- und Investitionsprogramme,
- c) allgemeine Regelungen zum Vollzug des Wirtschaftsplans,
- d) Grundstücks- und Bauangelegenheiten.
- e) die Errichtung, Änderung und die Aufhebung von Abteilungen auf Vorschlag des Vorstands,
- f) Satzungsänderungen und
- g) die Aufhebung der Stiftung.

(2) Der Vorstand ist unabhängig von seiner Zuständigkeit berechtigt, in wichtigen Angelegenheiten den Aufsichtsrat anzurufen und die Sache von diesem entscheiden zu lassen.

(3) Für Entscheidungen nach Absatz I und 2 genügt in Eilfällen die schriftliche Zustimmung des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat ist in der nächsten Sitzung zu unterrichten. Der/die Vorsitzende kann in Eilfällen auch eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren herbeiführen. Ein schriftliches Verfahren ist nicht möglich, wenn zwei Aufsichtsratsmitglieder dem widersprechen. Für das schriftliche Verfahren gilt § 9 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 entsprechend.

§ 9 Zusammensetzung des Aufsichtsrats (1)

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern, die ihr Amt ehrenamtlich ausüben.

(2) Dem Aufsichtsrat gehören an:

- a) ein/e Vertreter/in des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg als Vorsitzende/r.
- b) ein/e Vertreter/in des Finanzministeriums Baden-Württemberg.
- c) ein/e Vertreter/in des Sozialministeriums Baden-Württemberg.
- d) der/die Dekan/in der zuständigen medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg oder an seiner/ihrer Stelle ein/e von dieser Fakultät zu benennende/r ständige/r Vertreter/in,
- e) der/die Rektor/in der Universität Heidelberg oder ein/e von ihm/ihr zu benennende/r ständige/r Vertreter/in,
- f) der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Mannheim oder ein/e von ihm/ihr zu benennende/r ständige/r Vertreter/in,
- g) der/die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats,
- h) fakultativ zwei weitere Mitglieder, die auf Vorschlag des Aufsichtsrates von dem/der Minister/in für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg auf längstens drei Jahre bestellt werden und die nicht Angehörige der Stiftung sein dürfen; Wiederbestellung ist zulässig.

Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat nach Buchstaben a) bis g) endet, wenn das Mitglied aus der von ihm/ihr vertretenen Institution ausscheidet.

(3) Der/die Vertreter/in des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats wird vom Aufsichtsrat gewählt.

(4) Der Aufsichtsrat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er wird von seinem/r Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Er ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Aufsichtsrat gibt. Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats ohne Stimmrecht teilzunehmen, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

§ 10 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

- a) der/die Direktor/in (eine/r der Ärztlichen Direktoren/innen am Zentralinstitut für Seelische Gesundheit) als Vorstandsvorsitzende/r und
- b) der/die kaufmännische Direktor/in als kaufmännisch-administratives Vorstandsmitglied

(2) Dem Vorstand obliegt die Leitung der Stiftung, er entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, und führt die laufenden Geschäfte.

(3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich unbeschadet der Vertretungsbefugnis des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats nach Absatz 5 und 6. Der/die Direktor/in hat hierbei Einzelvertretungsmacht, der/die kaufmännische Direktor/in hat Einzelvertretungsmacht in seinem/ihrer Geschäftsbereich. Der/die Direktor/in wird von dem/der stellvertretenden Direktor/in vertreten. Der/die stellvertretende Direktor/in ist eine/r der Ärztlichen Direktoren/innen am Zentralinstitut für Seelische Gesundheit und wird vom Aufsichtsrat bestellt.

(4) Der/die Direktor/in verfügt über die Richtlinienkompetenz. Dem/der kaufmännischen Direktor/in obliegen die Angelegenheiten im Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung der Stiftung. Die nähere Aufteilung der Geschäftsbereiche, in denen der/die Direktor/in und der/die kaufmännische Direktor/in die laufenden Geschäfte jeweils in eigener Zuständigkeit erledigen, wird in einer auf Vorschlag des/der Direktors/in vom Aufsichtsrat zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.

(5) Die Mitglieder des Vorstands und der/die stellvertretende Direktor/in werden auf Beschluss des Aufsichtsrats von dessen Vorsitzendem/r, der/die insoweit die Stiftung vertritt, bestellt und abberufen. Die Amtszeit ist auf bis zu 5 Jahre zu befristen. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(6) Bei Verträgen, die die Stiftung mit dem Vorstand abschließt, und Rechtshandlungen gegenüber dem Vorstand vertritt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats die Stiftung.

§ 11 Direktorium

(1) Das Direktorium berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten der Stiftung, sowohl den Angelegenheiten von Forschung und Lehre als auch der Krankenversorgung. Es berät insbesondere über Vorschläge an den Aufsichtsrat gemäß § 8 Abs. 1.

(2) Dem Direktorium gehören an:

- a) die Vorstandsmitglieder,
- b) die Leiter/innen der bettenführenden Abteilungen und der Abteilung Institut für Neuropsychologie.
- c) ein von den weiteren an der Stiftung hauptberuflich tätigen Professoren/innen auf die Dauer von drei Jahren gewähltes Mitglied. Das Nähere zur Wahl regelt eine Wahlordnung, die der Aufsichtsrat im Benehmen mit dem Vorstand erlässt.
- d) die leitende Pflegekraft.

Vorsitzende/r des Direktoriums ist der/die Direktor/in. In seiner/ihrer Abwesenheit führt der/die stellvertretende Direktor/in den Vorsitz.

(3) Das Direktorium soll mindestens einmal im Monat zusammentreten. Das Nähere über das Zusammentreten und das Beratungsverfahren des Direktoriums regelt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

(4) Vertritt das Direktorium eine vom Vorschlag des Vorstands abweichende Auffassung, kann es verlangen, dass die Angelegenheit dem Aufsichtsrat vorgelegt wird.

§ 12 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat berät die Stiftung in wissenschaftlichen und organisatorischen Fragen. Er evaluiert ihre wissenschaftlichen Leistungen und spricht Empfehlungen zur künftigen Entwicklung der Stiftung aus. Er befasst sich mit der Gesamtentwicklung der Stiftung, der Entwicklung einzelner Kliniken/Institute und Abteilungen und der wissenschaftlichen Arbeitsgruppen sowie mit grundsätzlichen Fragen der Forschungsausrichtung der Stiftung.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus sieben Mitgliedern aus dem In- und Ausland, die als international führende Wissenschaftler/innen ausgewiesen sind. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag des Aufsichtsrats von dem/der Minister/in für Wissenschaft, Forschung und Kunst für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

Der Wissenschaftliche Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.

(3) Der/die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats unterrichtet den Aufsichtsrat innerhalb von zwei Monaten nach der Sitzung des Wissenschaftlichen Beirats schriftlich über die Sitzungsergebnisse durch Übersendung des Sitzungsprotokolls. Der/die Direktor/in soll zu den Sitzungsergebnissen und den sich für die Stiftung hieraus ergebenden Folgerungen Stellung nehmen.

§ 13 Innere Strukturen

(1) Die Stiftung gliedert sich in Abteilungen und Arbeitsgruppen.

(2) Die Leiter/innen der Abteilungen sind in ihrem Bereich verantwortlich für die Erfüllung der der Stiftung obliegenden Aufgaben und für die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Sie sind gegenüber dem Personal weisungsbefugt und aufsichtspflichtig. Die Leiter/innen von klinischen Abteilungen führen die Bezeichnung »Ärztliche/r Direktor/in« unter Angabe der Klinik. Die Leiter/innen der Abteilungen werden auf Beschluss des Aufsichtsrats von dessen/deren Vorsitzendem/n bestellt und abberufen. Die Bestellung setzt einen Vorschlag des Vorstands voraus.

(3) Arbeitsgruppen sind die organisatorische Zusammenfassung von Personen und Mitteln zur selbständigen Durchführung von Forschungsprojekten. Sie bestehen aus dem/der Arbeitsgruppenleiter/in und den wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter/innen.

(4) Die Einrichtung und Änderung von Abteilungen beschließt der Aufsichtsrat. Die Einrichtung und Änderung von Arbeitsgruppen beschließt der Vorstand. Arbeitsgruppen werden entweder direkt dem Vorstand oder der jeweiligen Abteilung zugeordnet.

§ 14 Personalwesen

(1) Die Dienstverhältnisse der Stiftungsbediensteten sind - soweit sie nicht beamtenrechtlich geregelt sind - privatrechtlich zu regeln.

(2) Für den/die Direktor/in, die Leiter/innen der Abteilungen und wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen der Stiftung, die statusmäßig zugleich dem Lehrkörper einer Universität des Landes Baden-Württemberg angehören sowie für sonstiges Stiftungspersonal, das in einem Beamtenverhältnis zum Land Baden-Württemberg steht gelten die beamten- und hochschulrechtlichen Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg sowie die korporationsrechtlichen Regelungen der Universitäten. Für die Mitwirkung der Stiftung finden die §§ 8 Abs. 1 Satz 2, 10 Abs. 5, 13 Abs. 2 Anwendung.

§ 15 Satzungsänderung

Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Zusammenlegung der Stiftung mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats. Der Vorstand und das Direktorium sind vorher zu hören. Die Beschlüsse werden erst mit Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde rechts wirksam.

§ 16 Vermögensbindung

(1) Bei Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen im Verhältnis des Werts der vom Land Baden-Württemberg, der Bundesrepublik Deutschland und der Stadt Mannheim geleisteten einmaligen oder fortlaufenden Zuschüsse den genannten Zuschussgebern anheim, soweit es den Wert der von den genannten Zuschussgebern gewährten Zuschüsse und etwa geleisteten Sacheinlagen im Zeitpunkt der Aufhebung nicht übersteigt. Ein dann noch vorhandener Überschuss ist für Zwecke der medizinischen Forschung auf dem Gebiet der Psychiatrie zu verwenden.

(2) Diese Bestimmung kann nur mit Zustimmung der Vertreter/innen der Ministerien des Landes Baden-Württembergs im Aufsichtsrat geändert werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie im Gesetzblatt von Baden-Württemberg öffentlich bekannt gemacht wurde, frühestens jedoch am 1. Juli 2005 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung für die Stiftung »Zentralinstitut für Seelische Gesundheit« vom 8. April 1975 (GB1. S. 304) in der Fassung vom 26. Mai 1994 außer Kraft.